

nen, Trinkwasserschutzgebiete und für Gebiete, die im Rahmen langfristiger Konzeptionen zur Trinkwassergewinnung vorgesehen sind, Trinkwasservorbehaltsgebiete durch Beschluß festzulegen, für die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gelten. Die Räte der Kreise bzw. Bezirke können dazu erforderliche Auflagen erteilen. “

Anlage

zu § 6 Abs. 1 vorstehenden Gesetzes

1. Binnenwasserstraßen

Elbe

Saale

Mittellandkanal
einschließlich Abstiegskanal
von Buchhorst bis zur Mündung in die Elbe

Elbe-Havel-Kanal
einschließlich Altkanäle

Pareyer Verbindungskanal

Untere Havelwasserstraße
einschließlich Neben Wasserstraßen,
seenartigen Erweiterungen und
Großen Wannsee

Potsdamer Havel
mit Schwielowsee und
Glindowsee

Havelkanal

Obere Havelwasserstraße
einschließlich Mälzer Kanal,
Voßkanal und Nebengewässer

Müritz-Havel-Wasserstraße
mit Rheinsberger Gewässern

Müritz-Elde-Wasserstraße

Störwasserstraße

Peenefluß

Spree-Oder-Wasserstraße
mit seenartigen Erweiterungen, Stichkanälen, Häfen und
Alte Spree, Ruhlebener Altarm, Faule Spree, Spree-Kanal,
Müggelspree und Gosener Graben

Rüdersdorfer Gewässer mit Löcknitz

Teltow-Kanal und Britzer Zweigkanal
mit Glienicker Lake, Griebnitzsee
und Griebnitzkanal einschließlich
Häfen und Stichkanäle

Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal
mit Fahrt zum Westhafen, Alte Fahrt
einschließlich Häfen
Westhafen-Kanal

Charlottenburger Verbindungskanal

Landwehrkanal

Spandauer Havel
mit Tegeler See, Mühlengraben (Spandau)
und Zitadellen-Graben (Spandau)

Dahme-Wasserstraße

Oder-Havel-Wasserstraße
mit Nebengewässern und
Stichkanälen sowie Finowkanal

Oder

Westoder

Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße
mit Schwedter Querfahrt

Weiterhin sind zugeordnet:

Freiarchen, Winter- und Werkhäfen, Altarme, Umfluter,
Koppel- und Liegestellen, Schleusen und Schleusenkanäle

2. Seewasserstraßen

Fahrwasser und Reeden mit Ausnahme von Teilen der
Gewässer, die anderen Rechtsträgern zur Nutzung über-
lassen worden sind, im Bereich der

Seewasserstraße „Wismarbuch“

Seewasserstraße „Warnow“

Seewasserstraße „Gewässer um Rügen und Boddengewässer“

Seewasserstraße „Peenestrom und Oderhaff“

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Juli neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r